Kundmachung

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. September 1918, Z. W-IV-459/498 ex 1918, betreffend die

Anforderung von Frischgemüse der Ernte 1918 in Niederösterreich.

Auf Grund der mit dem Erlasse des k. k. Amtes für Volksernährung vom 31. August 1918, Z. 964 G. St., erteilten Ermächtigung wird gemäß § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, folgendes angeordnet:

§ 1.

Frischgemüse

und zwar: **Kraut** (Weißkohl), **Kohl** (Wirsingkohl), **Grünkohl** (Kraus-, Blätter- und Winterkohl), **Kohlrabi** (Oberkohlrabi), **Karotten, Speisemöhren, rote Rüben** (Salatbeete), **Stoppelrüben** (Halmrüben, Wasserrüben) und **Wrucken** (Dorschen, Steckrüben, Kohlrüben) **der gesamten Ernte 1918,** wird für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung zugunsten der Gemüse-Obst-Stelle des k. k. Amtes für Volksernährung (Geschäftsabteilung) **in ganz Niederösterreich** angefordert und mit der Wirkung unter Sperre gelegt, daß es von den Erzeugern, Pächtern und Händlern ausschließlich nur an die behördlich autorisierte Einkaufsstelle, beziehungsweise deren ordnungsmäßig legitimierte Einkäufer verkauft werden darf.

Die Aufteilung erfolgt nach Weisungen des k. k. Amtes für Volksernährung.

§ 2.

Als Einkaufsstelle für die im § 1 dieser Kundmachung angeführten Gemüsegattungen wird die **Wiener Gemüse- und Obstübernahms- und Verteilungsstelle in Wien,** I., Bauernmarkt Nr. 22, bestimmt.

Diese Gesellschaft ist eine örtliche Hilfsorganisation der Gemüse-Obst-Stelle des k. k. Amtes für Volksernährung und unterliegt deren unbeschränkten Aufsicht.

§ 3.

Die im § 2 dieser Kundmachung genannte Hilfsorganisation ist ermächtigt, in bestehende Kauf- und Lieferungsverträge über Gemüse der im § 1 der Kundmachung angeführten Gattungen unter Beobachtung der verlautbarten Vertrags- (Richt-) und Höchstpreise einzutreten.

Dieses Recht zum Eintritt in bestehende Verbindlichkeiten erstreckt sich jedoch nicht auf die von der Gemüse-Obst-Stelle des k. k. Amtes für Volksernährung (Geos) abgeschlossenen Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträge, desgleichen nicht auf die diesen gleichgehaltenen, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 22. März 1917, R. G. Bl. Nr. 127, geschlossenen Verträge.

§ 4.

Der Eigenbedarf des Erzeugers und der ortsübliche Kleinhandel werden durch diese Maßnahmen nicht berührt.

Ebenso sind Gärtnereibetriebe, in denen Gemüse zum Verkaufe gezogen wird, von der Sperre und Anforderung ausgenommen.

Feldmäßige Gemüsepflanzungen sind jedoch unter allen Umständen, auch wenn sie von Gärtnern unterhalten werden, der Sperre unterworfen.

§ 5.

Die Versendung der im § 1 dieser Kundmachung genannten Gemüseforten mit Straßenfuhrwerk ist nur auf Grund einer von der n.-ö. Gemüse-Obst-Landesstelle in Wien, I., Plankengasse 4, für jede Sendung auszustellenden Bescheinigung zulässig.

§ 6.

Als Einkaufs- (Übernahms-) und Verkaufspreise gelten die vom k. k. Amte für Volksernährung durch Verordnung, beziehungsweise die von der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien oder von den politischen Bezirksbehörden auf Grund dieser festgesetzten Höchstpreise und die von der Gemüse-Obst-Stelle des k. k. Amtes für Volksernährung bekanntgemachten Vertrags(Richt)preise.

Die im § 2 der Kundmachung genannte Hilfsorganisation ist sowohl beim Einkauf wie beim Verkauf an die Weisungen der Gemüse-Obst-Stelle des k. k. Amtes für Volksernährung, beziehungsweise der n.-ö. Gemüse-Obst-Landesstelle in **Wien** gebunden.

§ 7.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Kundmachung verpflichtet.

§ 8.

Übertretungen dieser Kundmachung werden unbeschadet der sonstigen Strafvorschriften nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geahndet.

§ 9.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter: Bleyleben m. p.